

## **Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**Bahlmann Naturstrom GmbH**  
**Bek. d. GAA Oldenburg v. 21.11.2024**  
**— OL 22-145-01—**

Die Bahlmann Naturstrom GmbH, 49699 Lindern, Mühlenweg 30, hat mit Schreiben vom 13.12.2022 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage mit einer zukünftigen Durchsatzkapazität von 186 t/d am o.g. Standort Gemarkung Lindern, Flur 35, Flurstücke 5/3, 5/4 und 4/6 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- Errichtung und Betrieb,
- einer Gasaufbereitungsanlage (Biomethan)
- einer Gasaufbereitungsanlage (MMT)
- einer RNV-Anlage
- eines Gärrestlagers
- einer Sauerstoffanlage
- eines Feststoffeintrags
- sowie Änderung des Inputs.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Eine relevante Veränderung der Schall- und Geruchsimmissionssituation im Umfeld der Biogasanlage ist aufgrund der örtlichen Bebauungs- und Nutzungsverhältnisse nicht zu erwarten. Betriebsstoffe werden wie bisher in wasserrechtskonformen Behältern gehandhabt. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung dar. Insgesamt kann ausgeschlossen werden, dass durch die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.